

LOHNORDNUNG FÜR TIROL

	01.05.2006	01.05.2007
I. Kollektivvertragslöhne		
I. Facharbeiter mit abgelegter Lehrabschlussprüfung und Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung ab dem 3. Jahr Praxis	10,26	10,53
II. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung in den ersten beiden Jahren nach der Auslehre	9,94	10,20
III. Dachdeckerhelfer (=Steiger) - bei qualifizierten Arbeiten am Dach verwendbare Hilfsarbeiter	9,19	9,43
IV. Hilfsarbeiter	8,37	8,59
Lehrlingsentschädigung		
im 1. Lehrjahr	3,52	3,61
im 2. Lehrjahr	4,38	4,50
im 3. Lehrjahr	5,26	5,40
im 4. Lehrjahr	6,12	6,28
Zulagen		
1. Bei Teerarbeiten wird eine Schmutzzulage von 5 Prozent des jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohns gewährt.		
2. Bei Turmarbeiten ohne festes Gerüst, Fahrstuhlarbeiten, 30 Prozent vom jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohn		
3. Bei Umdeckarbeiten - als solche werden bezeichnet: Abtragen alter Dächer und Lattungen sowie Wiedereindecken mit altem Material - eine Schmutzzulage von 10 Prozent auf den jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohn.		
4. Eine Verpflegungszulage in der Höhe von	9,99	10,25
pro Tag ist bei ganztägigen, auswärtigen Arbeiten dann zu gewähren, wenn die Arbeitsstelle 5 km von der Ortsgrenze des Betriebsortes entfernt liegt. Diese Verpflegungszulagen entfällt bei Beistellung der Verpflegung durch den Dienstgeber oder durch den Auftraggeber.		

II. Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.